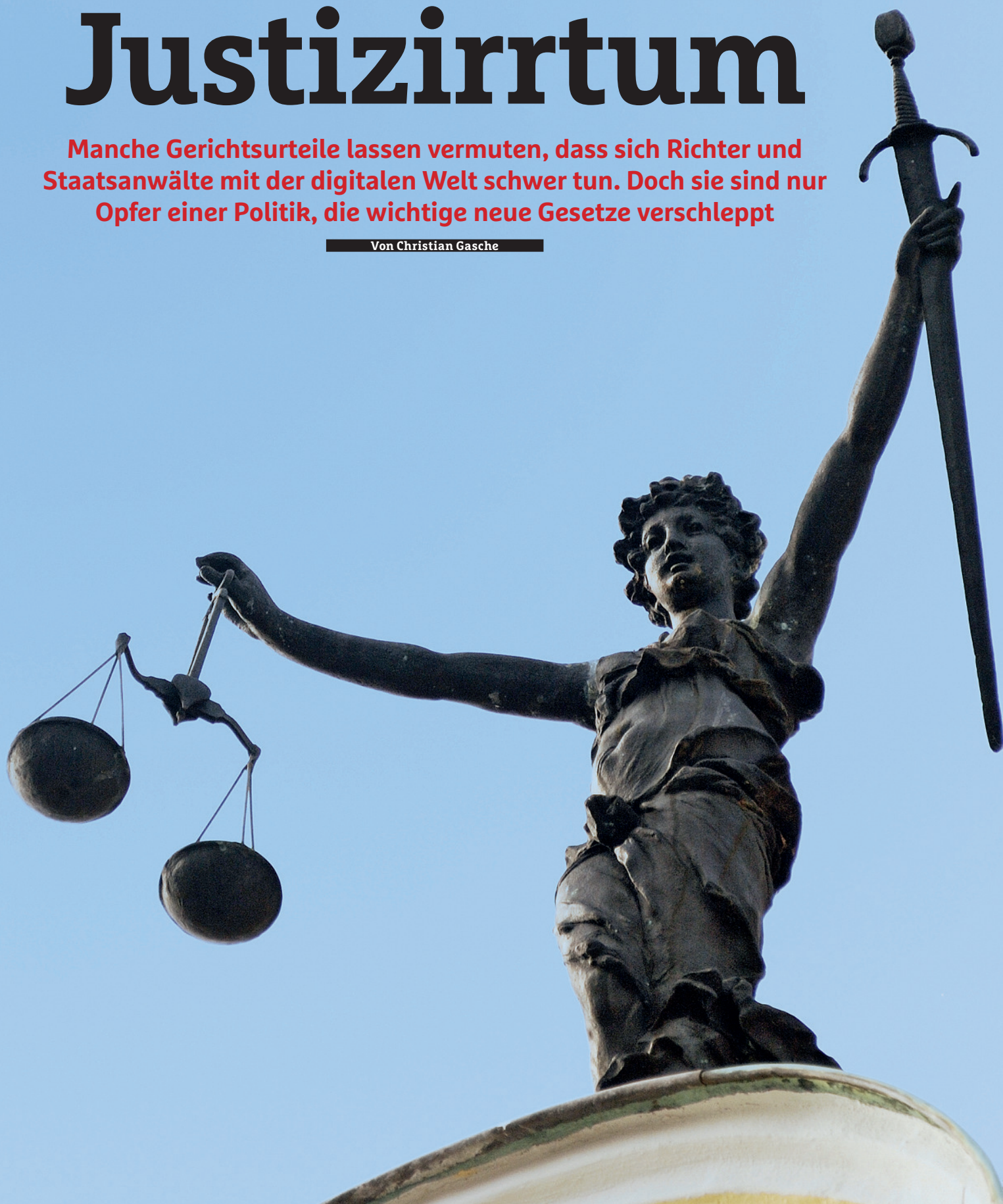


Justizirrtum

Manche Gerichtsurteile lassen vermuten, dass sich Richter und Staatsanwälte mit der digitalen Welt schwer tun. Doch sie sind nur Opfer einer Politik, die wichtige neue Gesetze verschleppt

Von Christian Gasche



Der Beruf des Richters ist einer der am höchsten angesehenen. Und dennoch kann man in diesen Zeiten fast Mitleid mit den Männern in den Roben haben. Sie müssen immer häufiger Recht sprechen, ohne dass es ein geltendes Recht gibt. Sie müssen Urteile über die Nutzung von Filesharing- oder Streaming-Diensten fällen, sich mit WLANs und Heimnetzwerken auseinandersetzen, mit Einträgen in Bewertungsportalen im Internet oder anderen Kleinkriegen, die in der digitalen Welt ausgetragen werden. Aber sie haben keinen einzigen Gesetzestext, in dem auch nur einer dieser Begriffe steht.

Manch einer neigt dazu, Richter bei unpopulären Urteilen als weltfremd oder zumindest mit der Informations-Technik völlig überfordert abzustempeln. Gehören diese Männer zu denen, für die das Internet Neuland ist, wie die Bundeskanzlerin und Mutti der Nation das einmal bezeichnete? Wer so urteilt, erliegt einem Justizirrtum. Der Gesetzgeber nämlich muss klarstellen, was er seinen Bürgern erlaubt und wann sowie unter welchen Bedingungen die Verletzung von Gesetzen sanktioniert werden soll. Da diese Klarheit fehlt, kommt es bisweilen zu seltsam anmutenden oder sich widersprechenden Urteilen. Bei genauerer Betrachtung ist den Richtern aber kaum ein Vorwurf zu machen. Auch wenn sie bisweilen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, sind diese gleichwohl gut begründet und rechtlich vertretbar. Viele Urteilsbegründungen lesen sich zwischen den Zeilen sogar wie die dringende Bitte um eindeutige Gesetze.

Richter schöpfen Recht auf der Grundlage der geltenden Gesetze. Die aber stammen aus einer Zeit, als Telefone noch Wählscheiben hatten und von der Bundespost gemietet werden mussten. Mit dem Urheber-, dem Leistungsschutz-, dem Persönlichkeitsrecht und Spezialnormen wie dem Künstlerurheberrecht gibt es zwar so etwas wie juristische Leitplanken. Doch die sich rasant verändernde Lebenswirklichkeit schafft ständig neue Sachverhalte, die vor der Digitalisierung niemand auf dem Schirm hatte. In dieser großen Dynamik scheint die Rechtslage auf bisweilen schwankendem Boden zu stehen, wenn etwa der Bürger, wie bei diversen Streaming- oder Filesharing-Fällen, je nach dem verhandelnden Gericht unterschiedlich abgeurteilt wird. Dann gilt der beklemmende Satz: „Vor Gericht und auf hoher See sind wir allein in Gottes Hand“. Erschwerend kommt hinzu, dass sich regelmäßig Abmahnwellen mit der Wucht von Tsunamis auftürmen, die mit sechsstelligen Schadensersatz-Forderungen ganze Familien ins Unglück stürzen, nur weil der Sohnemann eine Handvoll Chart-Hits aus einer Tauschbörse geladen hat.

Maßlose Härte gegen Filesharer

Wie unsicher die gegenwärtige Rechtsprechung ist, zeigen BGH-Urteile sowie weitere sich widersprechende Urteile der Amts- und Land- sowie Oberlandesgerichte zur Nutzung von Netzwerken in Familien und häuslichen Gemeinschaften. Die Frage, ob der Anschlussinhaber immer für Urheberrechtsverletzungen haftet sowie die Beweis- und Darlegungslast beim Bestreiten hat, wird auch nach dem legendären Morpheus-Urteil (Az: I ZR 74/12) von 2012 weiterhin unterschiedlich beantwortet. Damals erkannte der BGH in einer bahnbrechenden und vermeintlich bindenden Entscheidung, dass Eltern nicht für ihre Kinder haften, die aus Unwissenheit in einer Tauschbörse Musikdateien herunterladen.

Kernsatz der Entscheidung war: „Eltern genügen ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internetaustauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran



So manche Urteilsbegründungen der Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe lesen sich zwischen den Zeilen wie dringende Bitten um eindeutige Gesetze

verbieten. [...] Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem Verbot zuwider handelt.“ Geklagt hatten vier Musikproduzenten, die zunächst mit einer Abmahnung eine Unterlassungserklärung des Anschlussinhabers, dann Schadenersatz für 15 Audiodateien in Höhe von jeweils 200 Euro sowie 2.380,80 Euro Abmahnkosten forderten. Die Unterlassungserklärung unterschrieb der verunsicherte Familienvater noch; er legte dar, dass er keine Tauschbörsen nutzte. Es folgten Anzeigen, eine richterlich angeordnete Hausdurchsuchung und Beschlagnahme des Computers sowie die polizeiliche Vernehmung des 13-jährigen Sohnes. 5.380,80 Euro Schaden, die geballte Macht der polizeilichen Ermittlungen inklusive Verletzung der Privatsphäre der Familie nur für den Download von ein paar Musikstücken. Ist das noch angemessen?

Richterrecht bietet keine Rechtssicherheit

Dass der Musikindustrie und ihren Abmahn-Kanzleien vor lauter Panik angesichts des wegbrechenden Geschäfts die Sicherungen durchbrennen, kann man vielleicht noch nachvollziehen. Dass aber die Vorinstanzen (LG und OLG Köln) die Rechtmäßigkeit der Schadensersatzforderung und die Mittel zu deren Durchsetzung überhaupt anerkannten, war damals für sich betrachtet überzogen. Trotz des Morpheus-Urteils und dem 2014 ergangene BGH-Urteil in einem ähnlich gelagerten Fall mit volljährigen Familienmitgliedern (Bear-Share-Entscheidung, Az: I ZR 169/12) urteilen untere Instanzen weiterhin unterschiedlich. Während sich die BGH-Meinung im Amtsgericht Bielefeld und bei den OLGs Hamm, Köln und Frankfurt am Main mittlerweile rumgesprochen hat, urteilen andere „Richter Gnadenlos“ weiter zugunsten der Kläger und ihrer Abmahnanwälte. Im März 2014 ignorierten die Richter am Landgericht München I die höchstrichterliche Rechtsprechung. Auch im Amtsgericht Hamburg werden mutmaßliche Filesharer weiterhin auf einen langen Rechtsweg geschickt. Immerhin können sie auf die Weisheit der BGH-Richter hoffen, wenn das Verfahren in die Revision geht – die die Münchener allerdings nicht einmal zuließen.

Wo ist das überfällige Streaming-Gesetz?

Die Gerichte machen ihren Job in einer verworrenen Rechtslage und inmitten rasanter technischer sowie gesellschaftlicher Entwicklungen. Wie schnell sich neue Sachverhalte ergeben, die zunächst in der juristischen Bewertung Schwierigkeiten bereiten, zeigt der Fall RedTube. Hunderten braven Bürgern trieb es im Dezember 2013 die Schamesröte ins Gesicht, als sie wegen harmloser Klicks auf dem Porno-Portal Post erhielten. Da hatte doch das Kölner Landgericht auf Grundlage der IP-Adressen gleich die Namen und Post-Adres- →

sen der armen Surfer heraus geben lassen. Die Richter übernahmen ungeprüft die irreführende Wortwahl der Abmahnanwälte, die suggerierte, das Streamen eines Videos sei das gleiche wie ein Download. Mittlerweile ist dieser Beschluss wieder kassiert worden. Spät, aber immerhin erkannten die Richter ihre Fehlentscheidung. Mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken, das am 9. Oktober 2013 in Kraft trat, sollen die schlimmsten Auswüchse der Abmahnkanzleien der Vergangenheit angehören. Noch zweifeln Verbraucherschützer, ob der Gesetzgeber damit einen wirksamen Schutz geschaffen hat. Denn wo ein Gesetz, da auch eine Lücke. Und so flattern zurzeit den Nutzern von „Popcorn Time“ und „cuevana.tv“ böse Briefe ins Haus mit Forderungen bis zu 815 Euro pro Fall. Das rechtlich Delikate an der Technik ist, dass es sich um P2P-Technik mit einem Rückkanal handelt. Da die Nutzer somit unbeabsichtigt selber zum Verteiler der Dateien werden, hilft ihnen auch die prinzipielle Einschätzung der Bundesregierung zu Streaming-Diensten nicht. Denn aufgeschreckt vom RedTube-Fall stellte Justizminister Heiko Maas Anfang 2014 klar, dass er einfache Streaming-Nutzung als nicht illegal betrachte. Allerdings verwies auch er auf die Rechtsunsicherheit, die wohl erst der EuGH höchstrichterlich beheben kann. Da macht sich der Saarländer aber einen schlanken Fuß. Als Justizminister hätte er es in der Hand, die rechtliche Bewertung von Streaming-Diensten und der gemeinsamen Nutzung von heimischen Netzen mit Gesetzesnovellen neu zu regeln.

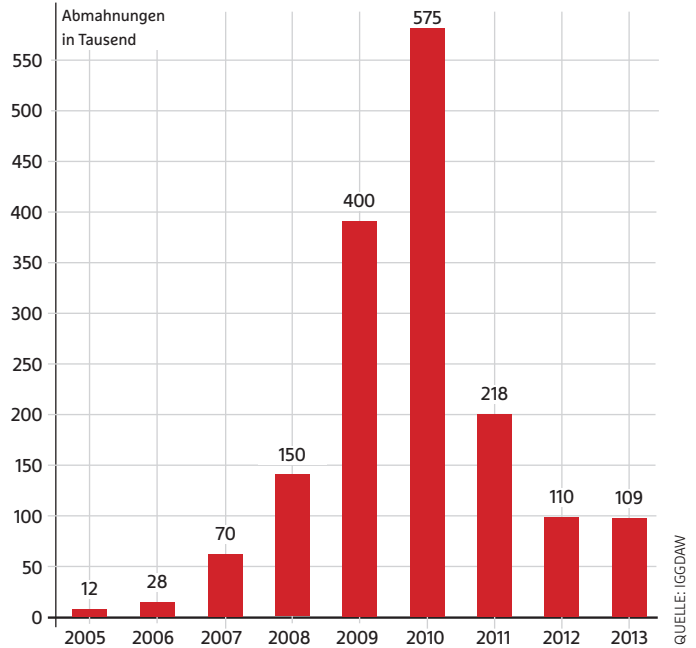
Recht auf anonyme Verunglimpfung

Während die Zivilgesetze also harte Sanktionen zum Schutz der berechtigten Verwertungsinteressen der Urheber vorsehen, ist die Rechtslage zum Schutz der Persönlichkeitsrechte bei übler Nachrede, Beleidigungen und Verleumdungen schon vom Gesetzgeber wesentlich schwächer ausgeprägt. Das musste kürzlich ein Arzt zur Kenntnis nehmen, der von dem Bewertungsportal sanego.de die Daten eines Nutzers forderte. Ein unzufriedener Patient hatte wiederholt auf diesem Gesundheitsportal falsche Tatsachenbehauptungen gegen den Arzt erhoben. Zwar löschte der Portalbetreiber die Einträge aufgrund richterlicher Anweisung, die aber nach kurzer Zeit immer wieder auftauchten. Bis zum Bundesgerichtshof ging der Arzt.

Die Karlsruher Richter entschieden, dass für den Arzt nur das Strafrecht offen stehe; zivilrechtlich verwehrte ihm das Gericht unter Berufung auf das Telemediengesetz (§13) einen Auskunftsanspruch. Dieser bestehe nach Richter Gregor Galke nur zu Zwecken der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr sowie für die Durchsetzung urheberrechtlicher Ansprüche. Die Richter hätten extra noch einmal geprüft, ob es sich bei diesen Anspruchsgrundlagen um ein Versehen des Gesetzgebers handele und seien zu dem Ergebnis gekommen, dass dies nicht der Fall sei. Wobei die Frage angebracht ist, ob der Gesetzgeber mit dem Telemediengesetz die Sache mit der Anonymität aus heutiger Sicht zu einem Schutz der Meinungsfreiheit oder zu einem Recht der Bürger auf anonyme Verunglimpfungen ihrer Netzgenossen einrichten wollte? Angesichts unzählbarer anonym vorgetragener falscher Tatsachenbehauptungen und Beleidigungen in sozialen Netzwerken, Mobbing in Schülernetzen mit zum Teil tödlichem Ausgang, Manipulationen auf Bewertungsplattformen sowie übler Nachrede und Verleumdungen in Foren und Portalen ist es an der Zeit, die Persönlichkeitsrechte im Internet zu stärken. Nur wie? Immer wieder werden Print- und elektronische Medien verurteilt, wenn sie über Personen des Öffentlichen Lebens falsche Tatsachen veröffentlichen. Boulevard-Zeitungen und Glamour-Blätter schreiben immerhin mit offenem Visier. Da ist es leicht, sich zu wehren. Wollen sich Betroffene aber im Internet gegen

Ende der Massenabmahnungen

Seit 2011 ist die Zahl der Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen rückläufig. Das bedeutet nicht das Ende des Abmahn-Wahns, denn ...



Abmahner fokussieren sich

... die Abmahn-Kanzleien nehmen Abstand vom Gießkannenprinzip. Sie mahnen gezielter ab, zum Teil (wie im Fall RedTube) aber auch ungerechtfertigt

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
ABGEMAHNTE WERKE	62	1.732	2.252	3.677	4.923	5.927	6.559
RECHTEINHABER	16	110	159	285	370	422	446
ABMAHNKANZLEIEN	1	21	29	44	53	65	72

QUELLEN: IGGDAW

anonymes Mobbing wehren, ist ihnen das durch das Zivilrecht versagt. Für die BGH-Richter jedenfalls blieb beim Sanego-Fall kein Spielraum, auch wenn sie wohl explizit nach einem Ausweg aus dem unbefriedigenden Ergebnis suchten.

Neujustierung der Rechte im Netz

Klarheit für die Bürger können nur der Staat und die jeweilige Regierung mit ihrer vornehmsten Aufgabe der Gesetzgebung schaffen. Ja, die Bürger haben sogar einen Anspruch darauf zu erfahren, wie sie sich rechtskonform verhalten können. Allerdings haben auch die Bürger die Pflicht, aus ihren Stellungen herauszutreten. Bisher scheinen sich zwei Fraktionen unversöhnlich gegenüber zu stehen. Die einen fordern in Blogs und Foren mit kruden Argumenten das Recht auf Raubkopie für sich ein, halten anonyme Hasstiraden und massenhafte Beleidigungen von Netzbürgern untereinander für netz- und gottgegeben, ja sogar für einen erhaltenswerten Fortschritt. Die anderen sehen einen „rechtsfreien Raum“, der durch Verbote mit drakonischen Sanktionen zu regulieren sei.

Beide Positionen sind absurd. Der gemeinsame Nenner müsste vielmehr in die Forderung münden, dass die Legislative eine Neujustierung der Rechtslage vornimmt. Denn es geht um viel: Es geht um die Abwehrrechte der Bürger gegen den Staat, die Leitplanken der wirtschaftlichen Freiheit aller Rechtsträger und um einen gesellschaftlichen Vertrag der Bürger von Deutschland, wie sie im Internet miteinander verkehren wollen. Nicht mehr und auch nicht weniger. Mutti, übernehmen Sie!?

trend@chip.de